

VERORDNUNG
über Betreuungseinrichtungen
(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)¹, Artikel 3 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung [PAVO])² und Artikel 40 des Gesetzes vom 28. September 1997 (Sozialhilfegesetz)³,

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Bewilligung und Aufsicht von Einrichtungen und Organisationen, die betreuungsbedürftige Personen aufnehmen oder diese zur Betreuung vermitteln.

²Nicht unter diese Verordnung fallen Institutionen, die einer Bewilligung nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes⁴ bedürfen.

Artikel 2 Begriffe

Als Einrichtungen und Organisationen, die betreuungsbedürftige Personen aufnehmen oder diese zur Betreuung vermitteln gelten folgende Institutionen:

- Institutionen und Heime, die Kinder, Jugendliche oder Erwachsene betreuen;
- Schulinternate für Kinder und Jugendliche;
- Kindertagesstätten und
- Familienplatzierungsorganisationen.

Artikel 3 Bewilligungspflicht

Wer eine Einrichtung oder Organisation nach dieser Verordnung führt, benötigt eine Bewilligung der zuständigen Direktion⁵.

Artikel 4 Bewilligungsvoraussetzungen

¹Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb:

- a) eine verantwortliche Fachperson bezeichnet, die handlungsfähig und beruflich vertrauenswürdig

¹ SR 831.26

² SR 211.222.338

³ RB 20.3421

⁴ RB 30.2111

⁵ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

- ist und die beruflichen Voraussetzungen erfüllt;
- b) über das Fachpersonal und die Einrichtungen verfügt, die notwendig sind, um die angebotenen betrieblichen Leistungen einwandfrei zu erbringen;
 - c) eine Betriebshaftpflichtversicherung, entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken, abgeschlossen hat.

²Die zuständige Direktion⁶ kann die Bewilligungsvoraussetzungen näher ausführen.

³Die Bewilligung kann befristet erteilt und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Artikel 5 Gesuche

¹Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung ist mindestens vier Monate vor der geplanten Eröffnung der Einrichtung bzw. der Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Direktion⁷ einzureichen.

²Die zuständige Direktion⁸ bestimmt, welche Unterlagen mit dem Gesuch einzureichen sind. Sie kann jederzeit weitere Unterlagen einfordern und zusätzliche Abklärungen durchführen.

Artikel 6 Bewilligungsentzug

¹Die Bewilligung wird entzogen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b) durch die Einrichtung oder Organisation bzw. deren Personal wiederholt oder schwerwiegend gesetzliche Pflichten im Zusammenhang mit der angebotenen Tätigkeit verletzt wurden.

²Sind einzelne Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, kann die zuständige Direktion⁹ vor dem Entzug der Bewilligung eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands setzen.

Artikel 7 Veröffentlichung

Die zuständige Direktion¹⁰ veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Uri die erteilten Bewilligungen, deren Entzug oder anderweitiges Erlöschen, sobald die entsprechenden Verfügungen rechtskräftig sind.

Artikel 8 Aufsicht

Die zuständige Direktion¹¹ übt die Aufsicht über die Einrichtungen und Organisationen, die dieser Verordnung unterstehen, aus.

⁶ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁷ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁸ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁰ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹¹ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 9 Informationspflicht

¹Einrichtungen und Organisationen, die dieser Verordnung unterstehen, haben den kantonalen Behörden alle Informationen zu liefern, die sie benötigen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können.

²Sie haben Änderungen hinsichtlich ihrer Organisation und ihres Leistungsangebots rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Vorkommnisse von besonderer Tragweite sind umgehend zu melden.

Artikel 10 Zutrittsrecht

Den kantonalen Behörden ist auf Verlangen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Artikel 11 Übergangsbestimmungen für bestehende Einrichtungen und Organisationen

Bestehende Einrichtungen und Organisationen ohne Bewilligung müssen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Gesuch für eine Bewilligung eingereicht haben.

Artikel 12 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum.

²Sie tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Im Namen des Landrats
Der Präsident: Christoph Schillig
Die Ratssekretärin: Kristin Arnold